

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 8

13.04.2016

2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses 59

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. 60

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zur Änderung des Gebietes der Stadt Berching und der Gemeinde Mühlhausen (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) 62

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0143

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Die 9. Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses beginnt am Dienstag, 19. April 2016, 15.00 Uhr, mit einer Besichtigung des Hallenbades Parsberg und wird gegen 15.30 Uhr im Sonderpädagogischen Förderzentrum, Aschenbrennerstr. 5 und 7, 92331 Parsberg mit nachfolgender Tagesordnung fortgeführt:

A) Öffentlicher Teil

1. Besichtigung des Hallenbades Parsberg

**ca. 15.30 Uhr Fortsetzung der Sitzung im Sonderpädagogischen Förderzentrum Parsberg
Aschenbrenner Str. 5 und 7, 92331 Parsberg**

2. Anerkennung der Niederschrift der 8. Sitzung
 3. Sonderpädagogisches Förderzentrum Parsberg;
Beschlussfassung über die Vergabe der Leistungen für
 - a) Elektroarbeiten
 - b) Tischlerarbeiten Innentüren
 - c) Dachabdichtungsarbeiten
 - d) WDVS Putz- und Stuckarbeiten
 - e) Trockenbauarbeiten
 4. Kreisstraße NM 13;
Beschlussfassung über die Vorausleistung für den künftigen Unterhalt für den Radweg zwischen Döllwang und Waltersberg
 5. Kreisstraße NM 13;
Ausbau zwischen Döllwang und Waltersberg
 6. Kreisstraße NM 23;
Ausbau zwischen Zell und Landkreisgrenze
 7. Kreisstraße NM 25;
Oberbauverstärkung zwischen NM 39 und Günching
 8. Kreisstraße NM 32;
Ausbau OD Darshofen BA I
 9. Kreisstraße NM 37;
Oberbauverstärkung zwischen Deusmauer und Lengenfeld
 10. Kreisstraße NM 44;
Restausbau OD „An der Heide“
 11. Kreisstraße NM 33;
Einmündung in die Staatsstraße bei Hackenhofen -
Kreuzungsvereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg
 12. Straßenunterhalt;
Vergabe der Salzlieferung 2016
-

SG23

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Der Landkreis Neumarkt i. d. OPf. erlässt folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallbeseitigung

des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neumarkt i.d. OPf. vom

02.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2015), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von **selbstangelieferten Abfällen, die zum Wertstoffhof oder zur Mülldeponie Blomenhof anzuliefern sind**, beträgt je

- | | |
|---|---------|
| a) Kleinmenge (bis zu 50% des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 3,00 € |
| b) Pkw (ab 50 % des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 5,00 € |
| c) Pkw mit besonderer Ladefläche (Kombi, Van, umgeklappte Rücksitzbank etc.), Dachträger o.ä. | 10,00 € |
| d) Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,3 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ² und unter 750 kg Gesamtgewicht | 15,00 € |
| e) Kleinbus, Klein-Lkw bis 2,5 t zul. Gesamtgewicht; | 37,00 € |
| f) alle Fahrzeugklassen, die nicht in Kategorie a) – e) einzuordnen sind: Aufmaß durch das Deponiepersonal, Gebühr je m ³
(Teil-)Mengen unter 1 m ³ werden proportional berechnet. | 55,00 € |

Bei Anlieferung in Presscontainern verdoppelt sich die jeweilige Gebühr.

Bei Anlieferung von Mineralwolleabfällen und anderen Abfällen mit einer Dichte von weniger als 300 kg/m³ sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Zur Einhaltung von Arbeitsschutzrichtlinien und unter Berücksichtigung der Lagerungsdauer von KMF-Säcken können generell nur maximal 10 m³ pro Anlieferung angenommen werden.
- Aufgrund der Staubentwicklung darf anzuliefernde Mineralwolle befeuchtet werden. Komplettnässtes Material kann jedoch nicht angenommen werden.

Soweit für Anlieferungen auf der Deponie Blomenhof Gebühren durch das Landesamt für Umweltschutz für die Vorab- und Verbleibskontrolle anfallen, ist der Landkreis Neumarkt als Betreiber der Deponie Blomenhof berechtigt, diese Gebühren in der jeweiligen Höhe dem Abfallerzeuger weiter zu verrechnen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft.

Neumarkt, 07.04.2016

LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.

Willibald Gailler
Landrat

Gebietsänderung im Bereich der Stadt Berching und der Gemeinde Mühlhausen (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.)

V e r o r d n u n g

**des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
zur Änderung des Gebietes
der Stadt Berching und der Gemeinde Mühlhausen
(Landkreis Neumarkt i.d.OPf.)**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Stadt Berching wird das Flurstück Nr. 383/1 (Gemarkung Erasbach) mit einer Fläche von 377 m² sowie das Flurstück Nr. 225/5 (Gemarkung Weidenwang) mit einer Fläche von 128 m² in die Gemeinde Mühlhausen (Gemarkung Bachhausen) umgegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 31.03.2016
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

gez.

Gailler
Landrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat